

Bundesrat

Drucksache 634/89

10.11.89

U - Wi

Antrag

des Landes Berlin

EntschlieBung des Bundesrates über die Einführung des Gaspindel-
verfahrens an Tankstellen zur Verminderung der Emissionen flüch-
tiger organischer Verbindungen beim Betanken von Kraftfahrzeugen

DIE BÜRGERMEISTERIN VON BERLIN

Berlin, den 8. November 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident,

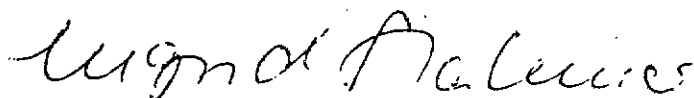
der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

EntschlieBung des Bundesrates über die Einführung
des Gaspindelverfahrens an Tankstellen zur Ver-
minderung der Emissionen flüchtiger organischer
Verbindungen beim Betanken von Kraftfahrzeugen

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Stahmer

EntschlieÙung des Bundesrates über
die Einführung des Gaspendelf Verfahrens an Tankstellen zur Vermin-
derung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim
Betanken von Kraftfahrzeugen

- I. Die Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen belaufen sich in der Bundesrepublik Deutschland auf annähernd 2,5 Mio t jährlich.

Der Bundesrat stellt mit Besorgnis fest, daß die Freisetzung dieser umwelt- und gesundheitsgefährdenden Luftschadstoffe bisher nicht spürbar vermindert worden ist.

Er hält es daher für dringend erforderlich, die gegebenen technischen Möglichkeiten zur Senkung der Emissionen rasch und umfassend zu nutzen.
- II. Der Bundesrat begrüßt aus diesem Grund die Absicht der Bundesregierung, mit einer Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen in wichtigen Bereichen zu begrenzen, um die Luftbelastung durch das Verdunsten leicht verdampfender organischer Flüssigkeiten zu vermindern.
- III. In Anbetracht der Tatsache, daß ein Großteil der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen dem Bereich der verkehrsbedingten Emissionen zuzuordnen ist, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, im Rahmen dieser Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch für eine Begrenzung der Emissionen dieser Schadstoffe beim Betanken von Kraftfahrzeugen Sorge zu tragen. Er erwartet in diesem Zusammenhang, daß die Bundesregierung die Einführung des Gaspendelf Verfahrens an Tankstellen verbindlich vorschreibt. Neue Zapfsäulen sind ab dem Inkrafttreten der Verordnung mit den entsprechenden technischen Einrichtungen zu versehen, vorhandene Zapfsäulen sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung umzurüsten.

- IV. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, einen entsprechenden Verordnungsentwurf, der die Einführung des Gaspenselverfahrens an Tankstellen vorsieht, noch im 1. Quartal 1990 zu verabschieden und dem Bundesrat zur Zustimmung vorzulegen.

Es ist zu erwarten, daß andernfalls einzelne Bundesländer angesichts der Gefährlichkeit der betreffenden Schadstoffe auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes landesrechtliche Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung treffen.

Um die Einheitlichkeit immissionsschutzrechtlicher Regelungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland so weit wie möglich zu gewährleisten, bittet der Bundesrat daher die Bundesregierung, seine Forderung zu berücksichtigen.

Begründung:

1. Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen belaufen sich in der Bundesrepublik Deutschland jährlich (1986) auf ca. 2,4 Mio t (vergleiche "Daten zur Umwelt 1988/89", hrsg. vom Umweltbundesamt). Die Emissionsmenge ist seit mehreren Jahren in etwa konstant. Der Anteil des Sektors "Straßenverkehr" liegt bei ca. 50 %; mithin ca. 1,2 Mio t/a. Die Gesamtverdunstungsemissionen im Kfz-Bereich betragen ca. 250.000 t/a, beim Betanken gelangen über 40.000 t/a dieser Verbindungen in die Umwelt.
2. Diese Emissionen tragen beträchtlich zur Gefährdung der Umwelt und der menschlichen Gesundheit bei. U.a. sind sie wesentliches Element der chemischen Reaktionen, die zum sog. "photochemischen Smog" führen. Die an Tankstellen zu registrierenden hohen Immissionen können unter Umständen die Gesundheit, insbesondere des dort beschäftigten Personals, gefährden. An Tankstellen zum Verkauf angebotene Lebensmittel mußten gelegentlich wegen überhöhter Schadstoffkonzentrationen aus dem Verkehr gezogen werden.

3. Die Verdunstungsemissionen im Kfz-Bereich können durch technische Maßnahmen an den Kraftfahrzeugen (Kohlefilter) und Zapfsäulen (Gaspendelverfahren) spürbar reduziert werden.

Die gegenwärtig in Fahrzeugen, die den US-Vorschriften entsprechen (zugelassen nach § 47 Anlage XXIII StVZO), installierten Aktivkohlefilter sind zur Vermeidung von Emissionen beim Betanken nicht geeignet.

Es ist daher als Ergänzung erforderlich, das z.B. in den USA seit vielen Jahren praktizierte Gaspendelverfahren auch in der Bundesrepublik Deutschland einzuführen. Feldversuche in Augsburg, München und Berlin haben die Wirksamkeit dieses Verfahrens im Hinblick auf die angestrebte Emissionsminderung bewiesen und gezeigt, daß das Verfahren in der Praxis weitgehend problemfrei angewendet werden kann.

Zwei dieser Betankungssysteme haben zwischenzeitlich eine Bauartzulassung erhalten; das Gaspendelverfahren entspricht mithin dem Stand der Technik.

Der in diesem Zusammenhang als denkbare Alternative diskutierte Einbau von "großen" Aktivkohle-Filterboxen in die Kraftfahrzeuge ließe sich erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt umfassend realisieren. Über eine entsprechende Vorschrift als Produktnorm für Kfz müßte zunächst in einem zeitaufwendigen Verfahren auf EG-Ebene Einigkeit erzielt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Entscheidungsgrundlagen für die Einführung des Gaspendelverfahrens an Tankstellen vorliegen.

4. Die o.g. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes soll Emissionsbegrenzungen beim Umfüllen und Lagern von leicht verdampfenden organischen Flüssigkeiten regeln und ist daher das geeignete rechtliche Instrument, Verdunstungsverluste beim Betanken von Kraftfahrzeugen zu begrenzen.

Obwohl die 31. Umweltministerkonferenz am 17./18. November 1988 die Bundesregierung aufgefordert hat, das Gaspendelverfahren im Rahmen dieser Verordnung verbindlich einzuführen, hat der den Ländern zugeleitete Referentenentwurf vom Frühjahr 1989 keine entsprechende Regelung enthalten.

5. Durch die Einführung des Gaspendelverfahrens an Tankstellen können innerhalb vergleichsweise kurzer Frist Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen im Umfang von 40.000 t jährlich in der Bundesrepublik Deutschland vermieden werden. Wenn die Bundesregierung diese Emissionsminderungsmaßnahme nicht verbindlich vorschreibt, stehen die Länder angesichts der Gefährlichkeit der betreffenden Schadstoffe vor der Frage, ob der Stand der Technik in diesem Bereich auf Landesebene durchgesetzt werden sollte.

Die rechtliche Grundlage hierfür wäre § 23 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, mit dem die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnungen Vorschriften an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen zu erlassen, sofern entsprechende Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen von der Bundesregierung nach § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht getroffen werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Landesregierungen bei der Prüfung dieser Frage zu unterschiedlichen Schlußfolgerungen gelangen. Der vorliegende Antrag verfolgt mithin auch das Ziel, diese Situation zu vermeiden und damit die weitgehende Einheitlichkeit immissionsschutzrechtlicher Regelungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten.